

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VÖCKLABRUCK

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 25. März 2022

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2022 – Bezirk Vöcklabruck)

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zum Schutz vor Waldbränden

(Waldbrandschutz-Verordnung 2022 – Bezirk Vöcklabruck)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Schutzmaßnahmen

- (1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jegliches Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten**.
- (2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Bekanntmachung des Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit **25. März 2022** in Kraft und mit Ablauf des **31. Oktober 2022** außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Johannes Beer



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>